

Herresbach

Sitzung-Nr.: 035/OGR/026/2022

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Herresbach**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 24.03.2022
Sitzungsort: in der "Sporthalle"	Sitzungsdauer von 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister

Bürger, Achim

1. Beigeordneter

Pung, Thomas

Ratsmitglieder

Bell, Julia

Mannebach, Lothar

Retterath, Anne

Retterath, Bernhard

Retterath, Gottfried

Rohen, Guido

Schomisch, Josef

Schuck, Johannes

Thelen, Torsten

Wagner, Andreas

Schriftführer

Hermann, Markus

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Wagner, Eugen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 11.03.2022 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 11/2022 vom 18.03.2022.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO gegeben ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nicht beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Neubau einer Garage / Garagenanlage
3. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage
4. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Hauptstraße" im Ortsteil Herresbach, Ortsgemeinde Herresbach; hier: endgültige Beitragsabrechnung
5. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Schulstraße" im Ortsteil Herresbach, Ortsgemeinde Herresbach; hier: endgültige Beitragsabrechnung
6. Zustimmung zur Annahme einer Spende
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
8. Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

1 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Auftrag zur Erstellung der Straßenplanung für das Bebauungsplangebiet „Im Bungarten, 1. Erweiterung“ an die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner

2 Neubau einer Garage / Garagenanlage

Vorlage: 035/128/2022

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag, auf Errichtung einer Garage / Garagenanlage, Döttinger Str. 18, Flur 8, Flurstück 49/25, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Warthe, 2. Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben verstößt offensichtlich gegen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Nach den vorgelegten Plänen soll das Vorhaben mit einem Flachdach realisiert werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet nur geneigte Dächer (31 – 45 Grad), vorgegeben. Ferner kann den Plänen entnommen werden, dass eine Terrasse über der Garage, direkt zum Nachbargrundstück 49/26, realisiert werden soll (keine Abstandsfläche).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig, zum Bauantrag auf Errichtung einer Garage / Garagenanlage in Herresbach, Döttinger Str. 18, Flur 8, Flurstück 49/25, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen. Das Einvernehmen wird mit dem Hinweis auf die nachbarrechtlichen Belange erteilt.

3 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage

Vorlage: 035/134/2022

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Im Bungarten, Flur 17, Flurstücke 44/2 + 44/3, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Bungarten“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist im Plangebiet eine Drenpelhöhe mit max. 1 m festgesetzt.

Hiervon möchte die Bauherrengemeinschaft abweichen. Der Drenpel / Drenpelhöhe soll mit 1,20 m und somit um 0,20 m höher wie im Plan festgesetzt, realisiert werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage in Herresbach, Im Bungarten, Flur 17, Flurstücke 44/2 + 44/3, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

4 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Hauptstraße" im Ortsteil Herresbach, Ortsgemeinde Herresbach; hier: endgültige Beitragsabrechnung Vorlage: 035/130/2022

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder Anne Retterath, Gottfried Retterath, Johannes Schuck und Andreas Wagner gemäß § 22 GemO ausgeschlossen.

Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates zu diesem TOP fest.

Die Ortsgemeinde Herresbach hat in der **"Hauptstraße" (Kreisstraße 2), Ortsteil Herresbach**, Ortsgemeinde Herresbach, die Straßenbeleuchtung erneuert.

Die gesamte Ausbaumaßnahme umfasst die Lieferung der Straßenbeleuchtungs-maste, die Kabelverlegungsarbeiten einschl. der Erdarbeiten und die Herstellung der Mastfundamente, die Installation der Beleuchtungskörper und die Kosten für die Ingenieurleistungen. Nicht enthalten hierin sind die Kosten für die Beschaffung der Beleuchtungskörper, die bekanntlich von der Jagdgenossenschaft Herresbach übernommen wurden.

Die Maßnahme ist inzwischen beendet.

Die gesamte „Hauptstraße“ im Ortsteil Herresbach bildet bei einer Beitragserhebung eine **eigenständige** und daher **einheitliche Verkehrsanlage**.

In die Beitragserhebung sind sämtliche Grundstücke einzubeziehen, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Hauptstraße“ erschlossen sind und innerhalb der OD-Grenze von Herresbach liegen.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020 (ABS), sind für diese Maßnahme **Ausbaubeiträge** zu erheben. Nach § 8 Abs. 2 Ziffer 10 ABS können Beiträge für Beleuchtungseinrichtungen gesondert als Teilbeitrag erhoben werden. Daher erfolgt die Beitragserhebung als sog. **Kostenspaltung**.

Bevor jetzt die endgültigen Ausbaubeitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig,

1. für die angefallenen beitragsfähigen Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hauptstraße“ (Kreisstraße 2), Ortsteil Herresbach, Ortsgemeinde Herresbach, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020 die **endgültigen Ausbaubeiträge** im Wege der Kostenspaltung festzusetzen.
2. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der **Ortsgemeindeanteil** angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
3. Der **beitragsfähige, endgültige Ausbauraufwand** beträgt **44.502,47 €**. Vorausleistungen wurden für diese Maßnahme nicht erhoben. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 22.251,24 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **22.251,23 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
4. Die „Hauptstraße“ (K 2) in Herresbach, innerhalb der OD-Grenze, bildet eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie ist daher ein **eigenständiger Ermittlungsbereich** und stellt ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar.
5. Der **endgültige Ausbaubeitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für diese Maßnahme auf **0,368197 €** festgesetzt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die endgültige Beitragserhebung durchzuführen.

5 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Schulstraße" im Ortsteil Herresbach, Ortsgemeinde Herresbach; hier: endgültige Beitragsabrechnung Vorlage: 035/131/2022

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist das Ratsmitglied Guido Rohen gemäß § 22 GemO ausgeschlossen.

Er verlässt den Sitzungstisch und nimmt in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates zu diesem TOP fest.

Die Ortsgemeinde Herresbach hat in der **"Schulstraße", Ortsteil Herresbach**, Ortsgemeinde Herresbach, die Straßenbeleuchtung erneuert. Die gesamte Ausbaumaßnahme umfasst die Lieferung der Straßenbeleuchtungsmaste, die Kabelverlegungsarbeiten einschl. der Erdarbeiten und die Herstellung der Mastfundamente, die Installation der Beleuchtungskörper und die Kosten für die Ingenieurleistungen. Nicht enthalten hierin sind die Kosten für die Beschaffung der Beleuchtungskörper, die bekanntlich von der Jagdgenossenschaft Herresbach übernommen wurden.

Die Maßnahme ist inzwischen beendet.

Die gesamte „Schulstraße“ im Ortsteil Herresbach bildet bei einer Beitragserhebung eine **eigenständige** und daher **einheitliche Verkehrsanlage**.

In die Beitragserhebung sind sämtliche Grundstücke einzubeziehen, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Schulstraße“ erschlossen sind.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020 (ABS), sind für diese Maßnahme **Ausbaubeiträge** zu erheben. Nach § 8 Abs. 2 Ziffer 10 ABS können Beiträge für Beleuchtungseinrichtungen gesondert als Teilbeitrag erhoben werden. Daher erfolgt die Beitragserhebung als sog. **Kostenspaltung**.

Bevor jetzt die endgültigen Ausbaubeitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig,

1. für die angefallenen beitragsfähigen Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Schulstraße“, Ortsteil Herresbach, Ortsgemeinde Herresbach, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020 die **endgültigen Ausbaubeiträge** im Wege der Kostenspaltung festzusetzen.
2. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der **Ortsgemeindeanteil** angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
3. Der **beitragsfähige, endgültige Ausbaaufwand** beträgt **11.524,12 €**. Vorausleistungen wurden für diese Maßnahme nicht erhoben. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 5.762,06 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **5.762,06 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
4. Die „Schulstraße“ in Herresbach bildet eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie ist daher ein **eigenständiger Ermittlungsbereich** und stellt ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar.
5. Der **endgültige Ausbaubeitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für diese Maßnahme auf **0,331992 €** festgesetzt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die endgültige Beitragserhebung durchzuführen.

6 Zustimmung zur Annahme einer Spende

Vorlage: 035/136/2022

Der Ortsgemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme folgender Spende:

Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen in Höhe von 750,00 € für die Förderung der Erziehung (Spende zugunsten der OG Herresbach für die Anschaffung eines neuen Spielgerätes).

7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: 035/135/2022

Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2022 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	823.990 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	890.840 €
Jahresfehlbetrag auf	66.850 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	799.470 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	786.850 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	12.620 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 54.600 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	31.350 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	- 31.350 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	846.470 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	919.800 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 73.330 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Form.

Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

8 Mitteilungen

8.1 Erstellung Hochwasserschutzkonzept

Der Ortsgemeinderat spricht sich einvernehmlich für eine Teilnahme zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes innerhalb der Verbandsgemeinde aus.

8.2 Dorfmoderation

Die Auftaktveranstaltung zur Durchführung der Dorfmoderation findet am 26.04.2022 statt. Im Anschluss werden auch die Einwohner in den Prozess einbezogen.

9 Einwohnerfragestunde

9.1 Erweiterung Straßenbeleuchtung

Aus der Zuhörerschaft wird um Prüfung gebeten, ob im Bereich „Sandkaul“ die Straßenbeleuchtung erweitert werden kann.

Vorsitzender

Schriftführer